



Senator-Hermann-Wacker Preis Gestiftet vom Senator-Hermann-Wacker Fonds

1. Der Preis trägt den Namen Senator-Hermann-Wacker-Preis der DOG. Sinn dieses Preises ist es, herausragende wissenschaftliche Forschung und Publikationen auf dem gesamten Gebiet der Netzhaut-Aderhauterkrankungen zu würdigen und den ophthalmologischen Nachwuchs zu wissenschaftlichen Arbeiten anzuregen.
2. Die Höhe des Preises beträgt € 10.000,-. Bei Änderung der materiellen Voraussetzung ist durch den Stifter kurzfristig eine Kürzung oder ein Löschen des Preises möglich. Eine Zweiteilung des Preises ist möglich.
3. Eine Preisvergabe in 4jährigem Rhythmus ist vorgesehen.
4. Es sollen Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum bevorzugt berücksichtigt werden. Voraussetzung ist nicht die Abfassung einer deutschsprachigen Publikation. Hervorragende Arbeiten aus anderen Sprachgebieten können einbezogen werden; eine Publikation in deutscher Sprache, ggf. Englisch, ist Voraussetzung.
5. Sollte keine preiswürdige Arbeit oder eine Folge von solchen zu einem Thema vorliegen, so kann der Preis ausgesetzt werden. Eine abgelehnte Arbeit kann nicht für die darauffolgenden Vergaben noch einmal vorgelegt werden.
6. Verfahren der Preisträger-Ermittlung: Es werden durch den oder die Bewerber eingereichte oder veröffentlichte Arbeiten bewertet, die dem Schriftführer der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft spätestens 6 Monate vor der in dem Vergabejahr stattfindenden Tagung der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft vorzulegen sind. Nach Möglichkeit sollten die Arbeiten bzw. Veröffentlichungen aus dem Zeitraum nach der Vergabe des letzten Preises stammen; in Ausnahmefällen kann bei zeitlich längeren experimentellen Studien dieser Zeitraum auch überschritten werden. Eine Aufstellung und Beschreibung von bereits erhaltenen Förderungen und Auszeichnungen ist der Bewerbung beizufügen.
Über die Vergabe des Preises soll das Gremium mehrheitlich entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kommissionsleiter; nur in Notfällen (z. B. Krankheit) kann das Preisrichtergremium auch aus 4 Mitgliedern bestehen. Bei länger anhaltendem Ausfall eines Preisrichtermittgliedes ist durch den Vorstand der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft kurzfristig ein fünftes Mitglied zu benennen.
7. Das Preisrichtergremium besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Vorstand der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft benannt werden.
Dem Wunsch des Stifters bzw. der Stiftung zur Erforschung der Netzhautablösung (Hermann-Wacker-Fonds) entsprechend sollte der Direktor der Augenklinik der Universität München der Kommissionsleiter sein; sollten Bewerber für den Preis aus dieser Klinik kommen, so kann der Direktor der Augenklinik sein Preisrichteramt nach Rücksprache mit der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (Schriftführer) delegieren.
Die Tätigkeit der Preisrichter ist ehrenamtlich.
8. Die Preisverleihung erfolgt entweder anlässlich der Tagung der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft oder eines Symposions der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft.
9. Nur in Ausnahmen sollten die Bewerber oder Preisträger älter als 40 Jahre sein.
10. Ein Rechtsanspruch seitens der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft oder der Teilnehmer/Bewerber bzw. Preisträger auf den Senator-Hermann-Wacker-Preis besteht nicht.
11. Die Mittel stellt die am 7.5.1968 in München gegründete vom Stifterverband der Deutschen Wissenschaft verwaltete "Stiftung zur Erforschung der Netzhautablösung" (Hermann-Wacker-Fonds) zur Verfügung. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat dieser Stiftung.
12. Preisträger und Laudatio des oder der Preisträger sollen in den Tagungsberichten der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft mitgeteilt werden.
13. Der Schriftführer der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft wird gebeten, 18 Monate zur Vergabe des Preises die Universitätskliniken und entsprechende Institutionen hierauf aufmerksam zu machen. Wünschenswert ist eine Mitteilung auf die in Aussicht stehende Vergabe des Preises in entsprechenden Fachzeitschriften.
14. Wissenschaftliche Arbeiten und Projekt können im Rahmen von Bewerbungen für Förderungen bzw. Preise nur einmalig eingereicht werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Preise oder Förderungen über die DOG vergeben werden oder aber von einem Dritten. Eine Wiedereinreichung für den-/ dieselbe/n oder auch eine/n andere/n Preis bzw. Förderung im selben oder auch einem folgenden Jahr ist nicht möglich.